



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich

Juli 2022

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg

Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen zum Thema Berufsausübung der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich finden Sie im Gesundheitsgesetz (GesG / LS 810.1) sowie in der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV / LS 811.21), unter www.zhlex.zh.ch.

Bewilligungsfreier Tätigkeitsbereich

Die selbstständige Berufsausübung (im Sinne von fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit) im Bereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin ist im Kanton Zürich grundsätzlich erlaubt, ohne dass Sie dafür eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion benötigen. Es besteht auch keine Meldepflicht. Allerdings dürfen Sie bei dieser Berufsausübung keine Tätigkeiten ausüben, die gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bis f GesG bewilligungspflichtig sind. Folgendes sind die Grenzen des bewilligungsfreien Tätigkeitsbereichs, die Sie beachten müssen:

1. Keine Tätigkeit bewilligungspflichtiger Gesundheitsberufe

Bewilligungspflichtig gemäss § 3 Abs. 1 lit. a - d GesG ist die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs (Bsp. Ärztin oder Arzt) oder eines Berufs, der zur Gruppe der anerkannten Leistungserbringer in der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung gehört (Bsp. Ergotherapie).

2. Keine invasiven Tätigkeiten (z. B. Blutentnahmen und Injektionen)

Weiter sind gemäss § 3 Abs. 1 lit. e GesG Tätigkeiten bewilligungspflichtig, welche die Vornahme von instrumentalen Eingriffen in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut an gesundheitlich beeinträchtigten Personen sowie im Rahmen der Prävention beinhalten (Bsp. Akupunktur, s. entsprechendes Merkblatt auf www.gd.zh.ch). Auch Blutentnahmen und Injektionen fallen in den bewilligungspflichtigen Bereich. Die Ausführung von Injektionen und Blutentnahmen ist im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung im Kanton Zürich geknüpft an das Vorhandensein der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gewisser universitärer Medizinalberufe (Bsp. Arzt oder Ärztin) oder von Pflegefachpersonen. Letztere dürfen diese Tätigkeiten zudem ausschliesslich auf ärztliche Verordnung hin ausführen. Selbstständig tätige Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker dürfen Injektionen oder Blutentnahmen im Kanton Zürich demzufolge nicht durchführen. Separate Bewilligungen für diese Tätigkeiten können nicht erteilt werden.

3. Keine Abgabe von Arzneimitteln

Die Abgabe von Arzneimitteln (gemeint ist damit insbesondere der Verkauf eines Arzneimittels zur Anwendung durch die Patientin oder den Patienten selber oder durch dritte Personen) ist gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung grundsätzlich bestimmten universitären Medizinalpersonen mit entsprechender Bewilligung wie z.B. Apothekerinnen und Apothekern vorbehalten. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen zusätzlich von Drogistinnen und Drogisten abgegeben werden. Die berufsmässige Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Rahmen einer Behandlung ist Ihnen jedoch gestattet. Für weitere Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Kantonale Heilmittelkontrolle (www.heilmittelkontrolle-zh.ch).

Bewilligungspflichtige Titelführung

1. Selbstständige Tätigkeit unter einem anerkannten Titel der Alternativ- oder Komplementärmedizin

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. g GesG untersteht auch die selbstständige Tätigkeit unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin der Bewilligungspflicht. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Bewilligung zur Titelführung in der Komplementärmedizin nicht um eine Berufsausübungsbewilligung handelt, sondern lediglich um eine Bewilligung zur Tätigkeit unter Verwendung eines bestimmten Titels. D.h. die Tätigkeit an sich, beispielsweise in der Homöopathie, ist grundsätzlich bewilligungsfrei möglich. Die Bewilligungspflicht greift erst dann, wenn die Tätigkeit unter Verwendung eines bestimmten, nachfolgend aufgeführten Titels erfolgt.

Seit der Einführung der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker sowie für Komplementär-Therapeutinnen und Komplementär-Therapeuten auf Bundesebene muss für folgende Titel eine Bewilligung zur Titelführung beantragt werden:

- Naturheilpraktikerin oder -praktiker mit eidgenössischem Diplom in Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN,
- Komplementär-Therapeutin oder -therapeut mit eidgenössischem Diplom in Akupressur-Therapie, Akupunkturmassage-Therapie (APM-Therapie), Alexander-Technik, Atemtherapie, Ayurveda-Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Craniosacral-Therapie, Eutonie, Feldenkrais, Fasciathérapie, Heileurythmie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing, Reflexzonen-therapie, Shiatsu, Strukturelle Integration und Yoga-Therapie.

Weiter benötigt eine Bewilligung zur Titelführung, wer unter einem der im Folgenden aufgezählten Diplome oder Titel der Komplementärmedizin im Kanton Zürich selbstständig berufstätig werden möchte (vgl. § 65 GesG und § 9 Abs. 1 lit. c und d nuMedBV):

- dem von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verliehenen interkantonalen Diplom als Osteopathin oder Osteopath,
- einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie.

Ab sofort werden keine Titelführungsbewilligungen mehr erteilt für

- den vom Verein «schweizer homöopathie prüfung (shp)» verliehenen Titel «Homöopathin oder Homöopath shp» und
- das von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehene Diplom.

Diese Fachbereiche werden nun von einem eidgenössischen Diplom abgedeckt.

2. Gesuch um Bewilligung der Führung eines Titels

Das Gesuch um Bewilligung der Führung eines der oben genannten Titels bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit muss mit dem dafür vorgesehenen Formular und den dort aufgeführten Beilagen bei der oben genannten Stelle eingereicht werden. Die Bearbeitung dauert in der Regel höchstens einen Monat. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben. Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Akupunktur im Kanton Zürich die Bewilligung zur Tätigkeit unter dem Titel „Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Chinesischer Medizin TCM“ umfasst. Liegt eine Berufsausübungsbewilligung der Akupunktur vor oder wird eine solche beantragt (siehe entsprechendes Merkblatt und Gesuchsformular), so muss keine zusätzliche Bewilligung zur Titelführung eingeholt werden.

Bekanntmachung / Verbot der Heiltätigkeit

Gemäss § 16 GesG muss die Bekanntmachung der Berufstätigkeiten im Gesundheitswesen und die Werbung sachlich sein und darf zu keiner Täuschung Anlass geben. Diese Bestimmung gilt auch für die bewilligungsfreien Heiltätigkeiten. Täuschend sind beispielsweise Bekanntmachungen, welche die Bezeichnung Ärztin oder Arzt (Bsp. Naturärztin oder Naturarzt) oder „Dr.“ oder „Dr. med.“ verwenden. Mit einer solchen Bekanntmachung würde die betreffende Person vorgeben, über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom als Ärztin oder Arzt zu verfügen bzw. ärztliche Tätigkeiten verrichten zu dürfen, die ihr indes untersagt sind. Zulässig sind hingegen Bezeichnungen wie Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker sowie Therapeutin oder Therapeut mit Hinweis auf die Behandlungsform. Schliesslich ist auch § 19 GesG von Bedeutung. Dieser sieht ein Verbot der Heiltätigkeit durch die Gesundheitsdirektion vor, sofern im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung entsteht.

Ausländerrechtliche Bewilligungen

Abschliessend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die vorstehenden Erläuterungen sich auf den gesundheitspolizeilichen Aspekt einer Tätigkeit im alternativ- und komplementärmedizinischen Bereich beziehen. Für Fragen betreffend Aufenthalt- und Arbeitsbewilligung bitten wir Sie, sich bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren (Migrationsamt, www.ma.zh.ch, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch).

Falls Sie weitere Auskünfte benötigen, rufen Sie uns an oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter gesundheitsberufe@gd.zh.ch.